

## **Haftung des Betriebsleiters**

### **1. Arbeitsrechtliche Haftung**

Im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelungen haften Arbeitnehmer und so auch handwerkliche Betriebsleiter gegenüber dem Arbeitgeber für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass die Grundsätze zur Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung für alle Arbeiten gelten, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, auch wenn diese Arbeiten nicht gefahrgeneigt sind. Nach dieser Rechtsprechung gelten für alle Arbeitnehmertätigkeiten folgende Haftungsgrundsätze:

- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trägt der Arbeitnehmer den gesamten Schaden grundsätzlich allein, bei besonders hohem Schadensrisiko und geringem Verdienst im Fall grober Fahrlässigkeit nur anteilig.
- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nicht.
- Bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anteilig nach folgenden Gesamtumständen zu verteilen:
  - Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens
  - Gefahrgeneigtheit der Arbeit
  - Höhe des Schadens
  - vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung deckbares Risiko
  - Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb
  - Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Frage einer evtl. darin enthaltenen Risikoprämie
  - persönliche Verhältnisse des Arbeitnehmers, z.B. Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Familienverhältnisse sowie bisheriges Verhalten.

### **2. Verantwortlichkeit des Betriebsleiters im Bereich des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Strafgesetzbuches**

Nach § 14 Strafgesetzbuch (StGB) sowie nach § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) haftet derjenige, der mit der Weisungsbefugnis des Unternehmers/Arbeitgebers ausgestattet ist und an seiner Stelle steht - hier also der handwerkliche Betriebsleiter - strafrechtlich und bußgeldrechtlich mit derselben Verantwortung, mit der der Unternehmer/Arbeitgeber ohne Bestellung eines Betriebsleiters herangezogen werden könnte. Im Ergebnis tritt aufgrund dieser Vorschriften der Betriebsleiter in strafrechtlicher und bußgeldrechtlicher Hinsicht in seinem Aufgabenbereich in die Stellung des Unternehmers/Arbeitgebers ein. Eine Verantwortlichkeit im Sinne des Strafgesetzbuches oder Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann jedoch nur bestehen, wenn tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorliegt, d.h. nur bei persönlicher Vorwerfbarkeit besteht Verantwortlichkeit im o.g. Sinne. Unter den genannten Voraussetzungen kann beispielsweise Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 230 StGB bestehen, wenn das Verhalten des vorgesetzten Betriebsleiters zu einer Gesundheitsschädigung eines anderen Mitarbeiters geführt hat. Weiter können u.a. folgende Tatbestände in Betracht kommen:

- § 319 StGB (Baugefährdung)
- § 324 StGB (Gewässerverunreinigung)
- § 324 a StGB (Bodenverunreinigung)
- § 326 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) etc.

Entsprechendes gilt für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Auch hier kann der Betriebsleiter bei vorwerfbarem Verhalten verantwortlich sein, so, wenn er seiner Pflicht zur Beseitigung von Mängel in seinem Bereich im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften nicht nachkommt. Durch die Übertragung von Pflichten auf den Betriebsleiter wird der Betriebsinhaber/Unternehmer jedoch nicht völlig entlastet. Er bleibt verantwortlich, wenn ihn ein Verschulden bei der Auswahl oder der Überwachung des Betriebsleiters trifft. Erkennt der Betriebsinhaber, dass eine bestimmte Pflicht vom Betriebsinhaber missachtet oder möglicherweise verletzt wird oder kann er dies erkennen, so muss er selbst eingreifen (vgl. § 130 OWiG).